

**ERSTE ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 21-14
„LICHTENBERGERSTRASSE NORDWEST“**

Die **Stadt Heilbronn**,
Marktplatz 7, 74072 Heilbronn,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Harry Mergel

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

die **EnBW Energie Baden-Württemberg AG**,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe,
vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „Vorhabenträger“ genannt -

haben am 19.06.2023 bzw. am 28.06.2023 den „Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21-14 „Lichtenbergerstraße Nordwest““ geschlossen. Dieser wird mit der vorliegenden Ersten Änderung punktuell abgeändert.

Präambel

Gemeinsam mit dem Gas- und Dampfturbinenkraftwerk, das das Kernstück des Vorhabens ist, wird u.a. ein Notstromaggregat errichtet. Es dient dazu, im Falle einer Notabschaltung bzw. eines Stillstandes des Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes in Kombination mit einer Nichtverfügbarkeit der angebundenen Netze die leittechnischen Systeme des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks aufrecht zu erhalten. Sobald die angebundenen Netze wieder zur Verfügung stehen, wird dadurch ein kurzfristiges Anfahren des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks möglich.

Im Zuge der weiteren Projektplanung hat sich zwischenzeitlich ergeben, dass die ursprünglich vorgesehene und im Durchführungsvertrag genannte Feuerungswärmeleistung von max. 3,84 MW (ca. 1,6 MW_{el}) nicht ausreicht, um die vorgenannte Funktion des Notstromaggregats sicherzustellen. Nunmehr ist eine Feuerungswärmeleistung von 8,5 MW vorgesehen.

Der Standort des Notstromaggregats soll unverändert bleiben. Die äußeren Abmessungen werden mit einer Länge von ca. 16,3 m, einer Breite von ca. 3,6 m und einer Höhe von ca. 5,62 m größer. Die durch den Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Maximalhöhe des Schornsteins des Notstromaggregats von 47,8 m ist ausweislich des als **Anlage NT1-1a** beigefügten Berichts Nr. M170917/11 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH auch unter Zugrundelegung der o.g. erhöhten Feuerungswärmeleistung ausreichend. Die tatsächliche Höhe des Schornsteins des Notstromaggregats wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zwischenzeitlich auf 37,7 m festgelegt. Der als **Anlage NT1-1b** beigefügte Bericht Nr. M170917/10 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH zeigt auf, dass diese Schornsteinhöhe durch die nun geplante Änderung bzgl. des Notstromaggregats unverändert bleiben soll. Die Maximalhöhe von 47,8 m, die der Vorhaben- und Erschließungsplan vorgibt, wird mithin weiterhin nicht überschritten.

Demgegenüber ergibt sich gemäß vorgenanntem Bericht aus der höheren Feuerungswärmeleistung eine Erhöhung der Emissionsmassenströme. Um die in § 9 Ziff. 3 des Durchführungsvertrages geregelten Vorgaben bzgl. der zulässigen Jahresfrachten einzuhalten, wird die zulässige Betriebsstundenzahl des Notstromaggregats auf maximal 100 h/a festgelegt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Neufassung des § 3 Ziff. 2 des Durchführungsvertrages

§ 3 Ziff. 2 des Durchführungsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptkomponente der neu zu errichtenden Anlagen bildet das neu zu errichtende Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (im Folgenden: das GuD) mit den zugehörigen Komponenten, u.a. einem neuen, elektrisch betriebenen Hilfsdampferzeuger. Die Feuerungswärmeleistung soll max. 1.140 MW (entspricht ca. 710 MW elektrischer Leistung) betragen.

Dabei wird das GuD mit seinen Komponenten so geplant und vorbereitet, dass zu einem späteren Zeitpunkt Wasserstoff anstelle von Erdgas als Brennstoff genutzt werden kann. Es ist beabsichtigt, Erdgas letztlich nur für einen noch nicht genau bestimmbaren Zeitraum als Brückentechnologie zu nutzen und das GuD langfristig mit Wasserstoff zu betreiben.

Gemeinsam mit dem GuD wird ein Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 8,5 MW (ca. 4 MW_{el}) errichtet. Das Notstromaggregat dient dazu, im Falle einer Notabschaltung bzw. eines Stillstandes des GuD in Kombination mit einer Nichtverfügbarkeit der angebundenen Netze die leittechnischen Systeme des Blockes 8 aufrecht zu erhalten. Sobald die angebundenen Netze wieder zur Verfügung stehen, wird dadurch ein kurzfristiges Anfahren des GuD möglich.“

§ 2

Änderungen des Vorhaben- und Erschließungsplans

Ziff. 2 der Vorhabenbeschreibung, die als Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans dem Durchführungsvertrag als Anlage 2 beigelegt ist, wird hiermit neu gefasst. Die neue Fassung liegt als **Anlage NT1-2** bei. Sie ersetzt inhaltlich die bisherige Vorhabenbeschreibung. Alle Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind farblich hervorgehoben.

§ 3

Änderung der Detailerläuterung des Vorhabens

Die Detailerläuterung des Vorhabens, die dem Durchführungsvertrag als Anlage 3 beigelegt ist, wird hiermit neu gefasst. Die neue Fassung liegt als **Anlage NT1-3** bei. Sie ersetzt inhaltlich die bisherige Detailerläuterung. Alle Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind farblich hervorgehoben.

§ 3a

Gutachterliche Ermittlung gemäß § 10 Ziff. 9 des Durchführungsvertrags

Die nach Abschluss des Durchführungsvertrages durch die EnBW gemäß § 10 Ziff. 9 des Durchführungsvertrages vorgelegte gutachterliche Ermittlung liegt als **Anlage NT1-4** bei.

§ 4

Salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Gleiches gilt, falls der Vertrag eine unbewusste Regelungslücke enthalten sollte.
2. In den Fällen von vorstehend Ziff. 1 verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Regelung einvernehmlich durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. In gleicher Weise verpflichten sich die Vertragsparteien, eine unbewusste Regelungslücke einvernehmlich in dem Sinne zu schließen, wie sie den Punkt – hätten sie ihn bei Vertragsschluss bedacht – geregelt hätten.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten jeweils eine Ausfertigung.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stadt Heilbronn

.....
EnBW Energie Baden-Württemberg AG